

Satzung

und

Wahlordnung

Verband Sonderpädagogik
vds – Landesverband Berlin

Satzung

Name, Wirkungsgebiet

§ 1 Der Verband führt – nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister - den Namen *Verband Sonderpädagogik e.V. – vds – Landesverband Berlin* und wird im Folgenden kurz Landesverband genannt. Der Landesverband setzt seine Mitgliedschaft im Bundesverband fort.

§ 2 Sitz und Wirkungsgebiet des Landesverbandes ist Berlin.

Aufgabe und Zweck

§ 4

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Entwicklung der Sonderpädagogik und der inklusiven Pädagogik im Rahmen des allgemeinen Schulwesens und berufsbildender Einrichtungen,
- die Förderung von Unterricht und Erziehung nach dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- das Eintreten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sonderpädagogischer Hilfen bedürfen,
- die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Berufsleben und in die Gesellschaft.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Aufklärung der Öffentlichkeit über den Personenkreis derer, die sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Förderung von Forschungsvorhaben. Dies erfolgt auch durch die Organisation und Durchführung von Workshops, Klausur- und Fachtagungen zu speziellen Behinderungsarten oder zur systemischen Beratung. Der Satzungszweck wird ebenso durch die Unterstützung des Heilpädagogischen Archivs in der Humboldt Universität zu Berlin realisiert.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Zur Verwirklichung der Ziele werden Fachgruppen gebildet und Kommissionen und Sonderbeauftragte eingesetzt.

§ 6

(1) Beiträge, Spenden und Stiftungen sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

(2) Der Landesverband hat eine finanzielle Rücklage zu bilden, die die beständige Fortführung der Geschäfte und eine langfristige Planung gemäß dieser Satzung gewährleistet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern, auch Vorstandsmitgliedern, darf für Ihre Tätigkeit eine markt-

übliche Aufwandspauschale bezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat. Die an ein einzelnes Mitglied für solche Tätigkeiten gezahlte Vergütung darf pro Jahr in keinem Fall die Höhe der jeweiligen Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG übersteigen.

(5) Der Verband kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein, sofern sie den in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Zwecken dienen.

§ 7 Der Landesverband Berlin führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit durch. Der Landesverband Berlin wendet sich gegen rechtsextreme und fremdenfeindliche Personen, Parteien und Organisationen.

Mitglieder/Beitrag

§ 8 Mitglieder des Landesverbandes Berlin können Einzelpersonen werden, die an der Sonderpädagogik, an der inklusiven Pädagogik und an den satzungsgemäßen Aufgaben (vgl. § 4) interessiert sind, ferner Körperschaften, Organisationen, Behörden und sonstige Personenvereinigungen.

§ 9 (1) Der Aufnahmeantrag in den Landesverband Berlin ist schriftlich durch Beitrittsformular an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Landesverband (§ 11) kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis jeweils 01. Oktober zum Jahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 11 Mitglieder, die gegen die Interessen und Ziele des Landesverbandes Berlin verstoßen, werden vom Vorstand nach Anhören des Schiedsausschusses ausgeschlossen.

Ausschlussgründe können hiernach u.a. sein:

- a) Wenn das Mitglied eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, wie z.B. der Förderung des Verbandszwecks und der Verbandsinteressen vor allem nach erfolgter Ermahnung durch den Vorstand begeht;
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Landesverband Berlin gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
- c) Wenn das Mitglied sich verbandsschädigend verhält oder in sonst grober Weise das Ansehen des Landesverbandes Berlin mindert; hierunter ist insbesondere auch ein Verhalten des Mitglieds zu verstehen, dass gegen die parteipolitische und religiöse Unabhängigkeit des Verbandes verstößt.

§ 12 Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele (vgl. § 4) ist die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages notwendig. Er ist als jährliche Gesamtzahlung zum 30. Juni des Kalenderjahres fällig.

Organe des Landesverbandes

§ 13 Die Organe des Landesverbandes sind

die Hauptversammlung,
der Landesausschuss,
der Vorstand.

Die Hauptversammlung

§ 14 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes Berlin. Alle Einzelmitglieder und alle korporativen Mitglieder gehören ihr jeweils mit einer Stimme an.

§ 15 (1) Die Hauptversammlung tritt in der Regel jedes Jahr zusammen.

(2) Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes Berlin.

(3) Sie nimmt zum Geschäftsbericht und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

(4) Sie erörtert die vorgelegten Anträge und beschließt darüber.

(5) Sie wählt

den Vorstand,

die Kassenprüfer,

die Delegierten für die Vertreterversammlung des Verbandes auf Bundesebene und den Wahlausschuss.

(6) Außerdem beschließt sie über Satzungsänderungen, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Landesverbandes Berlin.

§ 16 (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden.

§ 17 (1) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung bei dem Vorsitzenden einzureichen.

(2) Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss die Hauptversammlung die Dringlichkeit beschließen.

(3) Dringlichkeitsanträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, müssen schriftlich eingebracht und von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt sein.

§ 18 (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für die Auflösung des Landesverbandes Berlin ist eine schriftliche Befragung aller Mitglieder erforderlich. Dabei muss sich wenigstens eine Dreiviertelmehrheit der befragten Mitglieder für die Auflösung aussprechen.

Der Landesausschuss

§ 19 Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sprechern der Fachgruppen sowie den vom Vorstand berufenen Sonderbeauftragten.

§ 20 (1) Der Landesausschuss berät und beschließt über Einzelaufgaben, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Fachgruppen und Sonderbeauftragten und sorgt für die notwendige Koordinierung bei Äußerungen von Verbandspositionen in der Öffentlichkeit.

(2) Der Landesausschuss bereitet die Hauptversammlung vor. Zu seinen Sitzungen können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 21 (1) Fachgruppen sind zu bilden, wenn ihnen wenigstens acht Mitglieder zugehören. Sie wählen sich ihren Sprecher selbstständig – spätestens im Abstand von 4 Jahren – und regeln ihre Arbeit im Einvernehmen mit dem Landesausschuss.

(2) Fachgruppen, die diese Mitgliederzahl nicht erreichen, werden durch einen vom Vorstand vorgeschlagenen Beauftragten, der dieser Fachgruppe angehören muss, im Landesausschuss vertreten.

Der Vorstand

§ 22 (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand, im folgenden Text kurz „Vorstand“ genannt.

(1) Der engere Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden ¹,
2. Vorsitzenden,
Geschäftsführer,
Schatzmeister.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören der

- Schriftführer,
Pressereferent
und die beiden Schriftleiter
von „Sonderpädagogik in Berlin“.

§ 23 Der engere Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen.

¹ Um den Textfluss nicht zu unterbrechen, werden weibliche Endungen nicht explizit aufgeführt, sind aber immer mit einbezogen.

§ 24 Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig. Der Vorstand wird insbesondere dazu ermächtigt, Satzungsänderungen durch Beschluss herbeizuführen, um Beanstandungen durch das Vereinsregister zu beheben. Er ist der Hauptversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

§ 25 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 18.

§ 26 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur Durchführung der nächsten Hauptversammlung eine kommissarische Besetzung der Vorstandsposition durchzuführen.

§ 27 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchführen zu können, die von dem Finanzamt, dem Amtsgericht oder dem Registergericht verlangt werden.

Wahlen

§ 28 Die nach § 15 durchzuführenden Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

Schiedsausschuss

§ 29 (1) Bei strittigen Fällen persönlicher Art, die innerhalb des Landesverbandes Berlin keine andere Lösung finden, wird ein Schiedsausschuss vermittelnd anrufen. Er wird auf Vorschlag der Beteiligten bestellt und im Bedarfsfall durch den Vorstand bestätigt.

(2) Der Schiedsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Protokollführer.

Protokollierung und Beurkundung

§ 30 (1) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und über die Sitzungen des Landesausschusses und des Vorstandes werden Protokolle geführt.

(2) Die Protokolle werden durch die Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden beurkundet.

Auflösung

§ 31

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Hauptversammlung bevollmächtigt den Vorstand, zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit eventuell erforderliche weitere Änderungen der Satzung zu beschließen und diese zum Vereinsregister anzumelden. Diese Vollmacht ist befristet bis zum 30.06.2020.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 16.12.2019

Dr. Ulrike Becker

Thurid Dietmann

Sylke Rohloff

Jürgen Figura

Wahlordnung

§ 1 (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen wird von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Er bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Protokollführer.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses können für kein Vorstandsamt kandidieren. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Berlin.

§ 2 (1) Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge und legt sie der Hauptversammlung vor. Das Einverständnis der Kandidaten ist notwendig.

(2) Die Hauptversammlung kann weitere Wahlvorschläge einbringen. Eigene Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss nur dann vor, wenn keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 3 Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter eröffnet und beendet. Nach Eröffnung der Wahlhandlung können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

§ 4 (1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, die beiden Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses werden in besonderen Wahlgängen gewählt.

(2) Wiederwahl ist möglich, mit Ausnahme der Kassenprüfer.

§ 5 Für alle durch Wahl zu besetzenden Funktionen gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren zur Sicherung der notwendigen Kontinuität.

Zu wählen sind gemäß Satzung § 22 (1):

A 1. Vorsitzender
 Geschäftsführer
 Pressereferent
 1. Schriftleiter

B 2. Vorsitzender
 Schatzmeister
 Schriftführer
 2. Schriftleiter

Weiterhin zu wählen sind (aber nicht zum Landesvorstand gehörend):

1. Kassenprüfer
Wahlausschuss

2. Kassenprüfer

§ 6 (1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

(2) Die übrigen Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter dagegen Einspruch erhebt.

§ 7 Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 8 (1) Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird der Hauptversammlung vor dem nächsten Wahlgang bekannt gegeben. Die Bekanntgabe enthält

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen
3. Anzahl der Stimmenthaltungen
4. Anzahl der ungültigen Stimmen
5. Name der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers.

(2) Bei Wahlen durch Zuruf enthält die Bekanntgabe

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
2. Anzahl der Zustimmungen
3. Anzahl der Ablehnungen
4. Anzahl der Enthaltungen
5. Name der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers.

§ 9 Der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob die gewählte Bewerberin/ der gewählte Bewerber die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 10 (1) Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber hervorgehen müssen.

(2) Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

Diese Wahlordnung wurde gemäß § 26 der Satzung des Landesverbandes Berlin von der a.o. Hauptversammlung am 24.11.1975 beschlossen und in Kraft gesetzt. In der Hauptversammlung am 14.03.1985 wurde § 5 neu eingefügt, die §§ 5-9 wurden neu nummeriert in 6-10, § 4 wurde geändert. Die HV erweiterte am 08.03.1988 den § 5. Die HV erweiterte am 05.12.2001 den § 5.